



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Der Generaldirektor

Brüssel, den  
D(2008) 11193  
CAB A/660

**Betr.: Ihre E-Mails vom 22. und 27. März 2008 an Frau Kommissarin Fischer Boel**

Sehr geehrte Frau Rosemeyer,

für Ihre Schreiben vom 22. und 27. März 2008 an Frau Kommissarin Fischer Boel danke ich Ihnen. Frau Kommissarin Fischer Boel hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Europäische Union finanziert Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der von den Mitgliedstaaten bzw. Regionen auf der Basis einer Analyse der Stärken und Schwächen der betroffenen Gebiete erstellten Programme. Die Kommission genehmigt diese Programme, und für die Umsetzung und auch für die Genehmigung von einzelnen Vorhaben ist in Mecklenburg-Vorpommern das Land als Verwaltungsbehörde verantwortlich. Das Land kann jedoch nur die Vorhaben bewilligen, die dem genehmigten Programm entsprechen.

Im Schwerpunkt 3 - Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum - des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Mecklenburg-Vorpommern 2007-2013 ist die Förderung sowohl von zentralen Abwasseranlagen als auch von dezentralen Kleinkläranlagen vorgesehen. Beide Maßnahmen dienen zur Erreichung der Ziele der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (kurz: Wasserrahmenrichtlinie) und der Richtlinie 91/271/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Behandlung von kommunalem Abwasser (kurz: Kommunalwasserrichtlinie).

Die Förderung von Investitionen für den Neubau und die Erweiterung von zentralen Abwasseranlagen bis 5.000 Einwohnerwerte (EW) dient insbesondere zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen von prioritären Stoffen und zur Reduzierung von Emissionen von prioritären gefährlichen Stoffen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern

Frau  
Maria ROSEMEYER  
Sandbergweg  
19306 Bliedenstorf  
DEUTSCHLAND

beabsichtigt mit dieser Maßnahme eine Reinigungskapazität von zusätzlichen 25.000 EW zu schaffen und bis 2013 einen Anschlussgrad von 90% zu erreichen.

Sie führen zutreffend an, dass es im Bereich des Baus von zentralen Abwasseranlagen auch um die Akzeptanz der Maßnahmen durch die Bürger geht und die Einkommensschwäche von Bürgern ein entscheidender Faktor ist.

Diesem kritischen Faktor hat das Land Mecklenburg-Vorpommern auf Wunsch der Kommission Rechnung getragen und wird mit der Maßnahme "Kleinkläranlagen" auch die dezentrale Abwasserbeseitigung auf einzelnen Grundstücken bis zu 50 Einwohnerwerte fördern. Damit besteht die Möglichkeit die rund 74.000 Kleinkläranlagen und etwa 8.000 abflusslose Sammelgruben neu zu errichten, anzupassen oder zu modernisieren. Das Gesamtinvestitionsvolumen wird für diese Maßnahme mit 200 Millionen Euro eingeschätzt.

Durch die Bereitstellung von Fördermitteln für Kleinkläranlagen sollen Belastungen für den abwasserbeseitigungspflichtigen Bürger abgedeckt werden. Damit hat Mecklenburg-Vorpommern auch den Empfehlungen der der Programmgenehmigung vorangegangenen unabhängigen Evaluierung entsprochen.

Letztlich ist festzuhalten, dass der Herstellungsbeitrag für Abwasserkanalisation nach dem Kommunalabgabengesetz einzig durch nationales Recht begründet wird und damit ausschließlich in die Zuständigkeit des Mitgliedsstaates fällt.

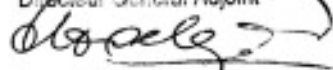
Für weitere Information über die Umsetzung dieses Programms darf ich Sie jedoch an die Verwaltungsbehörde dieses Programms (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19048 Schwerin) verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Pour le Directeur Général empêché

L. HOELGAARD

Directeur Général Adjoint



Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor